

76. Besteht für denjenigen, welcher zum Sachverständigen in einem Prozesse ernannt ist, aber der Ernennung nicht Folge zu leisten braucht, eine Verpflichtung, zunächst der Ladung gemäß im Termine zu erscheinen, oder doch seine Ablehnungsgründe vorher vorzubringen?
C. P. O. §§. 372—374.

VI. Civilsenat. Beschl. v. 12. Juli 1888 auf die Beschwerde des v. R.
i. S. A. w. Ra. Beschw.=Rep. VI. 86/88.

I. Oberlandesgericht Posen.

Gründe:

„Der Beschwerdeführer war in der Prozeßsache A. wider Ka. zu dem Termine vom 16. Mai d. Jz. geladen, um als Sachverständiger vor dem Oberlandesgerichte in Posen vernommen zu werden. Er erschien in dem Termine nicht. Er hatte am 13./21. d. Mts. um Aussetzung der Vernehmung nachgesucht und war auf dieses Gesuch nicht beschieden. In dem Termine wurde er, da der Grund, weshalb er am Erscheinen verhindert gewesen, nicht glaubhaft gemacht sei, in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten und zu einer Geldstrafe von 100 M verurteilt. Die Vorstellung, worin der Beschwerdeführer um Niederschlagung der Strafe bat, ist durch einen Beschluß des Oberlandesgerichtes vom 30. Mai d. Jz. als unbegründet zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß ist gegenwärtig Beschwerde erhoben. Zur Begründung derselben ist unter anderem angeführt, der Beschwerdeführer sei zur Erstattung des von ihm verlangten Gutachtens nicht verpflichtet gewesen. Diese in der Vorinstanz noch nicht vorgebrachte Behauptung erscheint erheblich. Allerdings wird in der Litteratur die Ansicht vertreten, daß auch eine nicht zur Erstattung eines Gutachtens verpflichtete Person in die in §. 374 C.P.D. angedrohte Strafe verurteilt werden könne, wenn sie als Sachverständiger geladen sei und in dem Termine ausbleibe, ohne vorher zu erklären, daß sie die Abgabe eines Gutachtens verweigere.

Vgl. Wilimowski und Levy, Civilprozeßordnung Anm. 1 zu §. 374;

Senffert, Civilprozeßordnung 3. Aufl. Anm. 11 zu §. 374;

Gaupp, Civilprozeßordnung Anm. 3 zu §. 374.

Allein diese Ansicht steht mit dem Wortlaute des §. 374 a. a. O. im Widerspruche. Danach kann nur im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung der Gutachten verpflichteten Sachverständigen die dort angedrohte Strafe verhängt werden. Wenn also jemand, der nicht zur Erstattung des von ihm verlangten Gutachtens verpflichtet ist, als Sachverständiger geladen wird und im Termine ausbleibt, ohne vorher anzuzeigen, daß er die Abgabe des Gutachtens verweigere, so verdirkt er die Strafe nicht. Gründe, welche eine andere, als diese sich aus dem Wortlaute ergebende Auslegung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Allerdings bestimmt der §. 367 C.P.D., daß auf den Beweis durch Sachverständige die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen entsprechende Anwendung

finden, soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten sind. Allein die Strafe für das Ausbleiben eines Sachverständigen in dem Termine ist eben in dem §. 374 C.P.D. besonders geregelt. Die Vorschrift des §. 351 C.P.D. in betreff des Zeugen, welcher sein Zeugnis verweigert, kann auf den Sachverständigen, welcher die Abgabe eines Gutachtens verweigert, nicht wohl angewandt werden, da die Verweigerung des Zeugnisses der allgemeinen Verpflichtung zur Ablegung eines Zeugnisses als Ausnahme gegenübersteht, während der zum Sachverständigen Ernannte nur auf Grund besonderer Umstände verpflichtet ist, der Ernennung Folge zu leisten. Hiernach kann der angefochtene Beschluß nicht als gerechtfertigt angesehen werden, wenn der Beschwerdeführer zur Abgabe des von ihm verlangten Gutachtens nicht verpflichtet gewesen sein sollte.“